

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Die hierin gemachten Angaben richten sich an Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz im Zusammenhang mit den von der Sparda-Bank angebotenen Zahlungsdienstleistungen. Vertragliche Vereinbarungen werden damit nicht ersetzt. Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG), das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und das Genossenschaftsgesetz (GenG) in der jeweils geltenden Fassung www.ris.bka.gv.at.

I. Girokontovertrag und Kosten

1. Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kartenbedingungen, Bedingungen für Electronic-Banking

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Girokontos einen Girokontovertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf Wunsch die Kartenbedingungen und die Bedingungen für Electronic-Banking (alle nachstehend zusammengefasst als die „Bedingungen“), die er mit der Sparda-Bank bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen der Sparda-Bank zu vereinbaren hat. Die Bedingungen sind – sofern zwischen Sparda-Bank und Kunden vereinbart – Teil des Girokontovertrages und bilden zusammen mit den im Girokontovertrag und den Vereinbarungen, die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen geschlossen werden, enthaltenen Regelungen die Grundlage für die von der Sparda-Bank zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen. Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrages die kostenlose Vorlage dieser „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ und der Bedingungen verlangen. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt diese neuerliche Vorlage in Papierform.

2. Änderung des Girokontovertrages und der Bedingungen

Die Sparda-Bank wird dem Kunden wesentliche Änderungen des Girokontovertrages, der Bedingungen oder den zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der wesentlichen Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird die Sparda-Bank den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Eine vereinbarte Anpassung der Entgelte gemäß dem Verbraucherpreisindex unterliegt nicht dieser Vorgangsweise.

3. Laufzeit und Kündigung

Der Girokontovertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kostenlos kündigen. Die Sparda-Bank muss bei einer Kündigung ihrerseits eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten.

4. Entgelte und Kosten

Aus dem Konditionenblatt, das dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ ausgehändigt wird und das auch Teil des Girokontovertrages wird, sind die für Kontoführung und Zahlungsdienstleistungen von der Sparda-Bank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Das Konditionenblatt enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, für die Beachtung eines Widerrufs und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages. Die Sparda-Bank kann eine Anpassung der Entgelte von Dauerleistungen gemäß der Angaben im Konditionenblatt vornehmen. Darüber hinausgehende Entgeltänderungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Dabei kann auch die Vorgangsweise gewählt werden, dass die Sparda-Bank dem Kunden die Änderung der Entgelte von Dauerleistungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilt. Der Kunde hat daraufhin die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird die Sparda-Bank den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Neben den im Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten der Sparda-Bank fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die die Sparda-Bank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

5. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der Sparda-Bank zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die Sparda-Bank anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die Sparda-Bank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag auf der Internetseite der Sparda-Bank und in ihrem Schalterausgang und sind unmittelbar anwendbar. Die mit Fremdwährungstransaktionen anfallenden weiteren Entgelte der Sparda-Bank sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

6. Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Konditionenblatt zu entnehmen. Eine Änderung der Zinssätze ist, sofern keine Zinsgleitklausel mit dem Kunden vereinbart wurde, nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Dabei kann auch die Vorgangsweise gewählt werden, dass die Sparda-Bank dem Kunden Änderungen der vereinbarten Zinssätze spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilt. Der Kunde hat daraufhin die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird die Sparda-Bank den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen.

II. Kommunikation mit der Sparda-Bank

1. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die im Punkt Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Sparda-Bank offen.

2. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Sparda-Bank und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) abgewickelt. Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommt – sofern der Kunde über die dafür erforderliche technische Ausstattung verfügt – neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere Electronic-Banking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (zB TAN, mobile TAN, elektronische Signatur) in Betracht.

III. Dienstleistungen der Sparda-Bank im Zahlungsverkehr

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die Sparda-Bank folgende Dienstleistungen an.

1. Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten

Ein Girokonto ermöglicht die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist die Drehscheibe für die meisten Geldangelegenheiten. Das Girokonto dient dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage. Auf ihm werden täglich fällige Gelder verrechnet. Auf dem Girokonto werden alle Eingänge zu Gunsten und alle Ausgänge zu Lasten des Kontoinhabers gebucht. Aufgrund dieser kontinuierlichen

Aufzeichnung und Saldierung der Kontobewegungen werden die Gelder auf einem Girokonto auch Einlagen in laufender Rechnung genannt.

2. Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Formen erfolgen. Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (= IBAN) enthalten. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Sparda-Bank unbeachtlich. Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich oder im Electronic-Banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Passwort und TAN bzw. mobile TAN, digitale Signatur) erteilt werden. Die Sparda-Bank ist jedoch auch berechtigt, mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Überweisungsaufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Sparda-Bank nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Sparda-Bank schriftlich vereinbart hat. Die Sparda-Bank ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist. Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area). Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger schriftlicher oder elektronischer Auftrag des Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten an seine Bank, Zahlungen gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen an denselben Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

3. Ausführung von Zahlungsvorgängen

a) Lastschriften auf Grundlage von Lastschriftaufträgen

Lastschriften dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt direkt seiner Bank den Auftrag, Abbuchungen im Auftrag des Zahlungsempfängers durchzuführen, sobald diese Abbuchungen vom Zahlungsempfänger zur Durchführung eingereicht werden.

b) Einzüge auf Grundlage von Einzugsermächtigungen

Einzugsermächtigungen dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger die Ermächtigung, von seinem Konto abzubuchen und wird von diesem zeitgerecht vor Durchführung informiert. Die Bank des Zahlungspflichtigen erhält keinen Auftrag vom Zahlungspflichtigen, sondern führt nur den Einzug durch, sobald er vom Zahlungsempfänger über dessen Bank angeliefert wird. SEPA Direct Debit (SDD) ist die neue europäische Einzugsermächtigung.

Die Unterschiede der beiden Verfahren: Beim Lastschriftverfahren kann der Kunde innerhalb von 8 Wochen (56 Kalendertagen) eine Rückrechnung beantragen. Es besteht keine Rückrechnungsmöglichkeit, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass der Kunde im Abbuchungsauftrag den genauen Betrag der Lastschrift autorisiert oder die Information über den anstehenden Einzug mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form erhalten hat. Im Einzugsermächtigungsverfahren beträgt die Rückrechnungsfrist 8 Wochen. Kunden von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, können innerhalb dieser Frist aufgrund eines Widerspruches jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

4. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instrumentes

a) Sparda-Bank Maestro-Karte

Mittels einer Sparda-Bank Maestro-Karte ist es dem Kunden möglich, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – das Maestro-Service zu nutzen. Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Sparda-Bank Maestro-Karte Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht. Weiters ermöglicht die Benützung des Maestro-Service auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen,
- an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein,
- die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, bargeldlos zu bezahlen.

b) Kreditkarten

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen,
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes,
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben,
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Zahlungsvorgänge mittels Kreditkarten werden in einer monatlichen Sammelrechnung mit verlängertem Zahlungsziel abgerechnet und dem vereinbarten Konto angelastet.

5. Electronic-Banking

Mittels Electronic-Banking-Produkten ist es dem Kunden möglich,

- rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Verfügernamen, PIN und TAN bzw. mobile TAN, digitale Signatur) abzugeben,
- Überweisungen von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale zu beauftragen,
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen.

IV. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat bei der Nutzung und nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere persönlicher Code = PIN, TAN, mobile TAN, digitale Signatur usw.) und das Zahlungsinstrument (zB Sparda-Bank Maestro-Karte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung des Zahlungsinstrumentes in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht, insbesondere nicht auf dem Zahlungsinstrument, notiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Sparda-Bank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Detaillierte Sicherheitshinweise zur Nutzung des Electronic-Banking sind auf der Homepage der Sparda-Bank (www.sparda.at) ersichtlich.

2. Sperre von Zahlungsinstrumenten

a) Sperre durch die Sparda-Bank

Die Sparda-Bank kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- wenn im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Die Sparda-Bank wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Information kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

b) Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, unter der im Punkt Bankdaten genannten Sperrnotrufnummer anzuzeigen, während der jeweiligen Öffnungszeiten ist diese Anzeige auch bei der Sparda-Bank möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Sperre von TANs direkt im Internet-Banking oder durch bewusste, mehrmalige Falscheingabe der Zugangsdaten.

V. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Grundsätzlich sind dies als „Kundenidentifikator“ die International Bank Account Number (= IBAN) und der Bank Identifier Code (= BIC) für die Daten des Zahlungsempfängers. Diese sind Voraussetzung für die automatisierte Verarbeitung von Aufträgen und damit auch für die Anwendbarkeit der günstigeren Standard-Entgeltsätze.

Zur Erteilung von Aufträgen sind die von der Sparda-Bank definierten Auftragsformulare (elektronisch oder schriftlich) zu verwenden.

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Sparda-Bank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann von Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Sparda-Bank eingelangt ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Lastschriften und Einzugsermächtigungen können vom Kunden (Zahler) spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden. Die Sparda-Bank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung mangelt), oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde, oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

2. Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in Euro stellt die Sparda-Bank sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einlangt. Bis zum 1.1.2012 gilt hierfür eine Frist von längstens drei Geschäftstagen. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge werden die oben angeführten Fristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht auf Euro sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaates, ist die Sparda-Bank verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen.

3. Haftung der Sparda-Bank für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Sparda-Bank haftet ihrem Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates zugunsten eines im Europäischen Wirtschaftsraum geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister der Empfänger. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geführt werden oder bei Zahlungsaufträgen, die nicht in Euro oder der Währung eines EWR-Staates durchgeführt werden, ist die Sparda-Bank verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrages Sorge zu tragen und hierfür - sofern vom Kunden nicht vorgegeben - geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten. Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

4. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die Sparda-Bank wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung zur Abholung in der Filiale oder zum Abruf über Electronic-Banking oder Kontoauszugsdrucker bereithalten oder per Post zusenden:

- Eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
- den Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird,
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung bei Zahlungsausgängen oder das Wertstellungsdatum der Gutschrift bei Zahlungseingängen.

Des Weiteren wird die Sparda-Bank auf dem gleichen Weg eine Aufstellung der in der Abschlussperiode für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage einmal monatlich zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

VI. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

a) Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Sparda-Bank unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, dh insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zwecks Richtigstellung die Sparda-Bank unverzüglich zu informieren, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

b) Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde der Sparda-Bank zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 150 Euro beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen bei betrügerischer Absicht) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Sparda-Bank, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstrumentes veranlasst werden.

2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Der Kunde kann einer Kontobelastung widersprechen und von der Sparda-Bank innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag die Erstattung des vollständigen, seinem Konto angelasteten Betrages verlangen:

- bei vom Kunden autorisierten Lastschriften, wenn der Kontoinhaber im Abbuchungsauftrag den genauen Betrag der Lastschrift nicht autorisiert hat oder nicht mindestens 4 Wochen vor Abbuchung über die bevorstehende Lastschrift informiert wurde,
- bei vom Kunden erteilten Einzugsermächtigungen ohne Angabe von Gründen.

VII. Beschwerden

Die Sparda-Bank ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Sparda-Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck haben Kunden die Möglichkeit, sich entweder an ihren Kundeberater oder - wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung oder die Beschwerdestelle der Sparda-Bank zu wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden, aber auch die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Sparda-Bank ist bei den Bankdaten ersichtlich.

Informationen zu Ihrer Sparda-Bank

1. Bankdaten: SPARDA-BANK VILLACH/INNSBRUCK registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Zentrale: A-9500 Villach, Bahnhofplatz 7, www.sparda.at, Sperrhotline (04242) 28 15 60, E-Mail mail@sparda.at, Swift Code/BIC SVIEAT21, BLZ 46660, Öffnungszeiten Mo bis Do 08.00-12.00, 13.00-16.00, Fr 8.00-15.00 Uhr, FB Gericht: Landes- als Handelsgericht Klagenfurt FN 116073 x, UID: ATU 26017002, DVR 0006165 **Konzession:** Der Sparda-Bank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, eine Konzession gem. § 1 (1) Bankwesengesetz zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Sparda-Bank auch zu Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt. **Zuständige Aufsichtsbehörde:** Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), A-1020 Wien, Praterstraße 23, www.fma.gov.at, **Kammer/Berufsverband:** Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.wko.at.

2. Kommunikation mit der Sparda-Bank: Die Sparda-Bank bedient sich beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen der deutschen Sprache.

3. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der Sparda-Bank noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei der Sparda-Bank an einem Geschäftstag bis zum aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkt einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so gilt dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Weg der Auftragserteilung

Spätester Eingangszeitpunkt

beleghafte Auftragserteilung, Scanbox - Zahlungen Inland, Europäischer Wirtschaftsraum, Monaco, Schweiz	12.00 Uhr
elektronische* Auftragserteilung - Zahlungen Inland, Europäischer Wirtschaftsraum, Monaco und Schweiz ...	14.30 Uhr
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr - beleghafte und elektronische* Auftragserteilung mit	
Konvertierung in fremde Währung	12.00 Uhr/beleghaft, 14.30 Uhr/elektronisch
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr - beleghafte und elektronische* Auftragserteilung, keine	
Konvertierung erforderlich	12.00 Uhr/beleghaft, 14.30 Uhr/elektronisch

Geschäftstage der Sparda-Bank sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag.

*Zu beachten ist, dass bei Offline-Systemen längere Übertragungszeiten notwendig sein können. Nähere Details dazu sind beim Kundenberater erhältlich.

3. Auflage, April 2010, Herausgeber: Copyright © 2009 ÖGV Österreichischer Genossenschaftsverband, Löwelstraße 14, 1013 Wien, www.oegv.info. Alle Recherchen wurden sorgfältig durchgeführt, sind aber ohne Gewähr. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.